Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/714

20. 08. 87

Sachgebiet 8053

Antrag

der Abgeordneten Müller (Düsseldorf), Dr. Hauff, Schäfer (Offenburg), Duve, Bachmaier, Frau Blunck, Frau Conrad, Conradi, Fischer (Homburg), Frau Dr. Hartenstein, Jansen, Jung (Düsseldorf), Kiehm, Dr. Klejdzinski, Koltzsch, Lennartz, Frau Dr. Martiny, Menzel, Müller (Schweinfurt), Purps, Reimann, Reschke, Reuter, Schanz, Dr. Schöfberger, Schütz, Stahl (Kempen), Dr. Sperling, Voigt (Frankfurt), Waltemathe, Weiermann, Frau Weyel, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Vorsorge gegen Schadensfälle in der chemischen Industrie

Am 1. November 1986 brannte die Lagerhalle des Baseler Chemie-Konzerns Sandoz. Mit dem Löschwasser kamen Tonnen giftiger Agro-Chemikalien ins Wasser. Ein riesiges Fischsterben und die Vernichtung biologischen Lebens am Oberrhein waren die Folge.

Am 8. November 1986 wurde entlang des Rheins Trinkwasseralarm gegeben. Der Störfall bei der Sandoz AG war eine der größten Chemiekatastrophen der letzten Jahre. Wieviel Tonnen giftiger Pestizide bzw. Chemikalien während des Brandes in den Rhein gelangt sind, wird sich nicht mehr vollständig erfassen lassen. Sandoz lenkte die öffentliche Aufmerksamkeit intensiv auf die Störfallproblematik am Rhein. Dies gilt nicht nur für die großen Unfälle, sondern auch für die alltägliche Rheinverschmutzung. Nach dem Unfall in Basel sollen nach den Berichten am Oberlauf des Rheins ca. 150 000 Aale verendet sein. In Nordrhein-Westfalen hatte sich jedoch das Rheinwasser durch die ständigen Schmutzeinleitungen bereits soweit verdünnt, daß erst im sogenannten Daphnien-Test eine erhöhte Sterblichkeit der Flußtiere beobachtet wurde. Hinzu kam eine nicht abreißende Kette von Störfällen entlang des Rheins nach der Sandoz-Katastrophe. Allein vom 9. November bis zum 2. Dezember 1986 wurden elf Störfälle bekannt, darunter die Einleitung stark krebserregender, hochgiftiger und sogar explosiver Stoffe.

In den 70er Jahren konnten beträchtliche Erfolge bei der Verbesserung der Rheinwasserqualität erreicht werden, in den 80er Jahren jedoch stagniert die Rheinsanierung. Deshalb darf die Katastrophe von Sandoz nicht vergessen werden; sie muß vielmehr ein Anlaß für neue Anstrengungen zur Verbesserung der Wasserqualität und zum vorsorgenden Schutz gegen Schadensfälle in der chemischen Industrie sein.

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag ist aufgrund der Vielzahl der Chemieunfälle am Rhein der Auffassung, daß die Risiken für Mensch und Natur dringend gemindert werden müssen. Gefordert ist zukünftig eine vorsorgende, umwelt- und gesundheitsverträgliche Chemiepolitik, die

— die Entstehung und Verbreitung hochgiftiger und umweltzerstörender Stoffe immer weiter zurückdrängt;

— die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung hochgiftiger, umweltzerstörender Stoffe, die durch umweltverträgliche Stoffe ersetzt werden können, verbietet;

— die Anlagen, in denen mit gefährlichen Soffen umgegangen wird, überprüft und auf einen optimalen Sicherheitsstand bringt;

— die Herstellung, Lagerung, Transport, Verwendung und Beseitigung gefährlicher Stoffe schärfer und regelmäßig kontrolliert;

— bei dennoch eintretenden Betriebsstörungen und -unfällen die Schäden für Mensch und Umwelt so gering wie nur möglich hält;

— die Verantwortung der Unternehmen und ihr ökonomisches Eigeninteresse am umweltgerechten Verhalten erhöht;

— die Kontroll-, Eingriffs- und Sanktionsmöglichkeiten des Staates angemessen stärkt;

— die Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit verbessert.

Der Deutsche Bundestag macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, daß die Gefahren der chemischen Produktion zuerst und vor allem die Beschäftigten und die in der Umgebung derjenigen Betriebe wohnenden Menschen bedrohen, in denen gefährliche Chemikalien hergestellt oder verwendet werden. Eine wichtige Konsequenz aus den Unfällen in der chemischen Industrie muß deshalb eine wesentliche Verbesserung der Information der Öffentlichkeit und der Belegschaft über die Gefahrenpotentiale gefährlicher Chemikalien in ihrer Umgebung sein. Letztlich dient die Verbesserung der Sicherheit der chemischen Produktion auch der langfristigen Sicherheit von Arbeitsplätzen, weil nur eine gesundheits- und umweltverträgliche Chemie auf Dauer Entwicklungschancen bietet.

Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß in erster Linie die Hersteller und Vertreiber von Chemikalien für die Sicherheit und Umweltverträglichkeit ihrer Produktion und ihrer Produkte verantwortlich sind. Dieser Verantwortung ist die chemische Industrie aber nicht immer gerecht geworden. Ohne verbesserte Rechtsvorschriften und eine intensive staatliche Kontrolle ist eine wirksame Vorsorge gegen die Gefahren der Chemie nicht zu gewährleisten. Der Deutsche Bundestag hält hierfür eine deutliche Verbesserung der organisatorischen und personellen Ausstattung der Bundes- und Landesbehörden für unabdingbar,

denen der Vollzug der Rechtsvorschriften obliegt, die für eine sichere Chemie sorgen sollen.

Der Deutsche Bundestag stellt klar, daß es nach den Störfällen in der chemischen Industrie keinen Anlaß geben kann, auf eindeutige rechtliche Vorgaben für mehr Sicherheit in der chemischen Industrie zu verzichten. Der Deutsche Bundestag erwartet allerdings, daß die chemische Industrie durch eigene Anstrengungen besonders dazu beiträgt, die Risiken ihrer Produktion und ihrer Produkte schnell weiter zu verringern.

Das Ziel einer umwelt- und gesundheitsverträglichen Chemiepolitik erfordert ein zügiges, abgestimmtes Handeln auf der internationalen Ebene, auf der nationalen Ebene von Bund und allen Ländern sowie auf regionaler Ebene im Zuständigkeitsbereich der einzelnen Länder. Die SPD-Bundestagsfraktion hat mit dem Konzept für eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Chemiepolitik hierzu eine Beratungsgrundlage geliefert (Drucksache 10/5181 vom 13. März 1986). Als ersten Schritt schlägt der Deutsche Bundestag die Beratung und Beschlußfassung des nachfolgenden Sofortprogramms vor:

I. Maßnahmen auf nationaler Ebene

1. Anforderungen an den Schutz vor gefährlichen Stoffen

1.1 Chemikaliengesetz

1.1.1 Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich Initiativen zu ergreifen mit dem Ziel, die Herstellung und Lagerung gefährlicher Chemikalien und Pflanzenschutzmittel, deren Inverkehrbringen und Verwendung in der Bundesrepublik Deutschland bereits verboten oder nicht zugelassen sind, zu untersagen, sofern sie nicht in einem bedeutenden Anwendungsland entsprechend unserem Anwendungsniveau zugelassen sind.

1.1.2 Darüber hinaus ist ein Zeitplan vorzulegen, nach dem die Herstellung das Verwenden und das Inverkehrbringen der Stoffe, die gemäß der Gefahrstoffverordnung bereits als krebserzeugend eingestuft sind und die substituiert werden können, verboten werden.

1.1.3 Der Deutsche Bundestag hält unverzüglich den Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 Chemikaliengesetz über den Umgang mit gefährlichen Stoffen für geboten. Diese Rechtsverordnung soll den Umgang mit den genannten Stoffen ab 1. Januar 1989 auf Anlagen- und Produktionsverfahren beschränken, bei denen ein Freiwerden der Stoffe (über Luft, Wasser oder Abfall) ausgeschlossen ist. Eine zeitlich befristete Ausnahme hiervon kann unter bestimmten Bedingungen nur zugelassen werden, wenn der

Produzent oder Verwender eines Stoffes gegenüber der Anmeldestelle nachweist, daß

- der Einsatz des Stoffes unvermeidbar ist,
- geschlossene Verfahren nicht zur Verfügung stehen und
- alle verfügbaren Maßnahmen zur Emissionsverringerung ergriffen werden.

1.1.4 Der Deutsche Bundestag fordert von der Bundesregierung umgehend den Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 Chemikaliengesetz mit einem Produktions- bzw. Verwendungsverbot z. B. für folgende Stoffe:

- Pentachlorphenol (PCP),
- Asbest,
- halogenierte Flammschutzmittel,
- Quecksilberverbindungen,
- Schwermetalle in Kunststoffstabilisatoren und Pigmenten,
- Stoffe mit dioxinträchtigen Nebenprodukten.

1.1.5 Der Deutsche Bundestag fordert von der Bundesregierung die Entwicklung eines inhaltlichen Konzeptes, um die Eingriffsvoraussetzungen für den § 17 des Chemikaliengesetzes zu bestimmen. Dazu gehören folgende Elemente:

- Festlegung derjenigen gefährlichen Stoffeigenschaften, für die grundsätzlich vordringlicher Handlungsbedarf gesehen wird,
- Festlegungen, daß und wie Risiken abgeschätzt werden, die sich aus der Tatsache der gefährlichen Eigenschaften und der Belastungen in einzelnen Problembereichen (Arbeitsplatz, Verbraucher, Umwelt) ergeben,
- Festlegungen, welche Risiken (definiert nach Art des Schadens und Häufigkeit seines Auftretens) für unverhältnismäßig erachtet werden,
- Erhebung einschlägiger Schutzmaßnahmen und Überprüfung ihrer Wirksamkeit im Hinblick auf die Risikosenkung,
- Überprüfung der sozialen und ökonomischen Auswirkungen wirksamer Verbotsmaßnahmen,
- Auswahl der für optimal gehaltenen Schutzmaßnahmen.

Innerhalb eines Jahres ist ein Zeitplan für Anwendung des instrumentellen Handlungsrahmens des § 17 Chemikaliengesetzes vorzulegen. Anzuwendende Instrumente und der Zeitpunkt deren Anwendung müssen sich an den wahrscheinlichen Risiken der gefährlichen Stoffe orientieren. Im einzelnen sollte der Handlungsrahmen folgende Elemente enthalten:

- sofortiges generelles Verbot der Stoffe, die sich als besonders gefährlich erwiesen haben,
- Verbot mit festgelegten Übergangsfristen,
- sofortiges Verbot in bestimmten Teilbereichen,
- Verbot in bestimmten Teilbereichen mit festen Übergangsfristen,
- Forschungsauflagen nach vorhandenen Ersatzstoffen,
- Entwicklung von neuen Ersatzstoffen,
- Entwicklung und Einsatz von Produktformulierungen und Technologien, die gewährleisten, daß keine gefährlichen Stoffe freigesetzt werden,
- Erarbeitung von regionalen und sektoralen Programmen, um Betriebsumstellungen zu ermöglichen und um Stillegungen und soziale Härten zu vermeiden.

1.1.6 In das Chemikaliengesetz ist aufzunehmen, daß auch Zwischenprodukte einer Prüfung unterworfen werden.

1.1.7 § 3 Nr. 3 Chemikaliengesetz ist um das Gefährlichkeitsmerkmal „sensibilisierend" zu erweitern.

1.1.8 § 4 Abs. 6 des Chemikaliengesetzes ist so zu verändern, daß es den Fachbehörden im Zusammenwirken mit der Anmeldestelle möglich ist, unmittelbar greifende Schutzmaßnahmen per Verwaltungsakt gegenüber dem Anmelder durchzusetzen (vor allem Auflagen und Bedingungen, von denen das Inverkehrbringen abhängig gemacht werden kann).

1.1.9 § 4 Abs. 1 und 2 des Chemikaliengesetzes ist so zu ändern, daß der Geltungsbereich dieses Gesetzes auch für Stoffe gilt, die nur in Länder außerhalb der EG exportiert werden. Eine entsprechende EG-weite Regelung ist anzustreben.

1.1.10 In den §§ 7 und 9 des Chemikaliengesetzes sind niedrigere Mengenschwellen für Prüfungsnach-

weise der Grundstoffe sowie der Stufen I und II anzusetzen; die Mengenschwelle für die Anmeldepflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist dementsprechend niedriger anzusetzen. Toxikokinetische Untersuchungen sind bereits am Anfang des Prüfungsprogramms durchzuführen, schon bei der Grundstufe sind verstärkt ökotoxikologische Tests durchzuführen.

1.1.11 In § 11 Abs. 1 Chemikaliengesetz ist die Eingriffsschwelle der Anmeldestelle zu senken, indem im ersten Absatz von § 11 das Wort „tatsächliche" gestrichen und der Begriff „Gefahr" durch „gefährliche Eigenschaften" ersetzt wird.

1.1.12 Nicht vertrauliche Daten zu gemeldeten neuen Stoffen (§ 12 Abs. 4 des geltenden Chemikaliengesetzes) sind zu veröffentlichen und allgemein zugänglich zu machen, nur in begründeten Ausnahmefällen sind in Zukunft die Angaben zum Verwendungszweck neuangemeldeter Stoffe vertraulich zu behandeln.

1.2 Pflanzenschutzrecht

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1.2.1 über eine Gesetzesinitiative die Zulassungsbedürftigkeit auch für Pflanzenschutzmittel vorzusehen, die für die Ausfuhr bestimmt sind (§ 11 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz) und ab einer festzulegenden Menge Produktion, Transport und Lagerung von nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmitteln zu verbieten;

1.2.2 über eine Gesetzesinitiative zum Pflanzenschutzgesetz die Zulassungsvoraussetzungen zu verschärfen. Ein Pflanzenschutzmittel ist nicht zuzulassen, wenn schädliche Auswirkungen zu befürchten sind. Außerdem ist die Herabsetzung der Zulassungsdauer von zehn auf fünf Jahre und die Pflicht zur Zurücknahme von Pflanzenschutzmittelresten einzuführen, in Wasserschutzgebieten ist für neue Mittel frühestens zwei Jahre nach Bekanntmachung der Zulassung die Anwendung zu erlauben. Außerdem sollten alle zugelassenen Mittel einer erneuten Prüfung auf Umweltschädlichkeit unterzogen werden mit dem Ziel, die bedenklichen Mittel zu verbieten. Als Sofortmaßnahme sind die Zulassungsvoraussetzungen durch Regelung verstärkter ökotoxikologischer, anbieterunabhängiger Prüfungen bei der Novellierung der Pflanzenschutzmittel-Zulassungsordnung zu verschärfen;

1.2.3 die Zulassung derjenigen Pflanzenschutzmittel

umgehend zu widerrufen, bei deren Herstellung oder Anwendung die Dibenzodioxine oder Furane frei werden können – wie z. B. bei 2,4 D;

1.2.4 im Gesetz eine Gefährdungshaftung der Hersteller und Einführer für Schäden aus Pflanzenschutzmitteln zu regeln.

1.3 Gefahrstoffverordnung

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Gefahrstoffverordnung so weiterzuentwickeln, daß die Regelungen und Verbote den Umwelt- und Verbraucherschutz in ausreichendem Maße mitberücksichtigen. Dem dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

1.3.1 § 2 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung, der im Hinblick auf Export und Durchfuhr die Regeln über das Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen für nicht anwendbar erklärt, ist zu streichen.

1.3.2 § 24 der Gefahrstoffverordnung ist dahin gehend zu ändern, daß bei der Aufbewahrung und Lagerung von Gefahrstoffen sich die geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen auch darauf erstrekken, daß bei Betriebsstörungen und -unfällen eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu befürchten ist.

1.3.3 Die Gefahrstoffverordnung ist dahin gehend zu verschärfen, daß Höchstmengen je baulich selbständiger Einheit festgelegt werden und die offene Lagerung sowie die Zusammenlagerung von Gefahrstoffen untersagt werden.

1.3.4 In der Gefahrstoffverordnung müssen die Verbotsregelungen erweitert und klare Ersatzstoffregelungen geschaffen werden; die Informations- und Kennzeichnungspflichten sind auch für Exporte zwingend vorzuschreiben.

1.4 Die Bundesregierung wird aufgefordert, folgende Ergänzungen in der Gefahrstoffverordnung vorzunehmen:

— Die MAK-Werte und vor allem die TRK-Werte müssen die absolute Obergrenze der Belastung darstellen,

— zu allen chemischen Stoffen und Produkten muß die Verpflichtung zur Mitlieferung technischer Datenblätter durch den Hersteller oder Einführer bestehen,

— das Kennzeichnungssystem der Gefahrstoffe muß sich auch auf alle gefährlichen Zubereitungen und Erzeugnisse erstrecken.

1.5 Die Bundesregierung wird aufgefordert zu prüfen, wie ein Substitutionsprinzip zu verankern wäre, das Hersteller und Einführer verpflichtet, die Stoffe, die für Mensch und Umwelt als gefährlich (bioakkumulierbar, persistent, toxisch, kanzerogen und mutagen)) erkannt sind, innerhalb einer angemessenen Frist durch vertragliche Stoffe zu ersetzen.

1.6 Im übrigen begrüßt der Deutsche Bundestag den Beschluß der Umweltministerkonferenz vom 6. November 1986. Er verweist insbesondere auf die Notwendigkeit einer unverzüglichen Umsetzung von Maßnahmen zur Reglementierung der 30 gefährlichen Stoffe. Der Deutsche Bundestag erwartet innerhalb der nächsten Zeit hierzu einen Bericht der Bundesregierung.

2. Anforderungen an den Gewässerschutz

2.1 Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich

2.1.1 eine Änderung des § 19g Wasserhaushaltsgesetz dahin gehend einzuleiten, daß Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unter Berücksichtigung des Besorgnisgrundsatzes zukünftig dem „Stand der Technik" bzw. Anforderungen entsprechen, die der Gefährlichkeit der in der Anlage verwendeten Stoffe angepaßt sind und nicht nur wie bisher nach den „allgemein anerkannten Regeln der Technik", so wie die unterirdische Aufstellung solcher Anlagen nur zulässig ist, wenn eine Gefährdung des Grundwassers oder anderer Gewässer ausgeschlossen ist;

2.1.2 das Wasserhaushaltsgesetz dahin gehend zu ergänzen, daß zur Frachtbegrenzung gefährlicher Stoffe im Gewässer wirkungsbezogene Immissionsgrenzwerte festgesetzt werden; die Bundesregierung soll sich dafür einsetzen, daß auch bei der EG die Arbeiten an der Ergänzung der entsprechenden Richtlinie beschleunigt werden;

2.1.3 im § 7a Wasserhaushaltsgesetz den „Stand der Technik" für Direkt- und Indirekteinleiter ab sofort grundsätzlich vorzuschreiben, soweit gefährliche Stoffe betroffen sind, und die allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen für Abwasser mit gefährlichen Stoffen so schnell wie möglich zu erlassen.

2.2 Der Deutsche Bundestag hält es für unvertretbar, daß das Wasserhaushaltsgesetz immer noch wessentliche Bereiche der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen von der Pflicht zur Durchführung eines behördlichen Zulassungsverfahrens ausnimmt; dies gilt vor allem für Produktionsanlagen sowie für Anlagen

einfacher und herkömmlicher Art. Es muß gesichert sein, daß nur Anlagen verwendet werden, die vorher in einem Verfahren auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft wurden und deren Bauart den Umweltschutzanforderungen entsprechen.

2.3 Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, gemeinsam mit den Ländern folgendes umzusetzen:

2.3.1 In den Durchführungsbestimmungen zum Wasserhaushaltsgesetz ist festzulegen, daß auch bei Betriebsstörungen und unfällen in derartigen Anlagen eine Verunreinigung der Gewässer nicht zu besorgen ist, insbesondere

— daß Überprüfungen zu intensivieren sind,

— daß Vorsorgemaßnahmen für den Brandfall und andere Schadensereignisse zu treffen sind, damit z. B. in ausreichendem Umfang das mit Schadstoffen belastete Löschwasser aufgefangen werden kann,

— daß Kühlwasserkreisläufe so zu sichern und zu kontrollieren sind, daß Schadstoffe aus dem Produktionsprozeß nicht mehr in die Gewässer gelangen können.

2.3.2 In den Erlaubnisverfahren nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz ist die Beteiligung der Öffentlichkeit bei Vorliegen bestimmter objektiver Kriterien sicherzustellen und die Einleitungsbescheide der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (mit Ausnahme der Daten, die Rückschlüsse auf Betriebsgeheimnisse zulassen).

2.3.3 Ein Beobachtungs- und Überwachungssystem an allen bedeutenden Fließgewässern in Gebieten stärkerer Industrialisierung (biologisches und chemisches Monitoring) ist mit den Zielen auszubauen,

— akute Schadensfälle frühzeitig zu erkennen (zur Schadensabwehr bzw. Schadensbegrenzung und Beweissicherung) sowie

— die langristigen Auswirkungen stofflicher Belastungen der Gewässer besser beurteilen und abschätzen zu können.

3. Anforderungen an den Immissionsschutz

3.1 Die Bundesregierung wird aufgefordert, das Bundes-Immissionsschutzgesetz in folgenden Punkten zügig zu novellieren:

3.1.1 In Anpassung an das Atom- und Wasserrecht ist ein Versagensermessen der Behörde einzuführen und klare Ermessensrichtlinien zu schaffen.

3.1.2 In Anpassung an das Wasserrecht für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen ist eine grundsätzliche Befristung vorzusehen.

3.1.3 In Anpassung an das Wasserrecht ist eine verschuldensunabhängige Haftung im Immissionsschutzrecht einzuführen.

3.2 Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) dahin gehend zu überprüfen, ob auch bestimmte, bisher immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird (z. B. Düngemittellager) oder sonstige Gefahren für die Umwelt entstehen können, nach dem Immissionschutzrecht genehmigungsbedürftig werden sollten.

3.3 Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Entwurf zur Novelle der Störfallverordnung wie folgt zu ändern:

3.3.1 Die Störfallverordnung muß für alle genehmigungspflichtigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und für Lager gefährlicher Chemikalien einschließlich von Pflanzenbehandlungsmittel gültig sein. Der einschränkende Anhang I muß entfallen.

3.3.2 Besonders gefährliche Anlagen müssen einer quantifizierenden Risikoanalyse unterworfen werden, die sich am kerntechnischen Standard anlehnt.

3.3.3 Zur Verbesserung der Störfallmeldungen ist eine niedrigere Schwelle, ab der gemeldet werden muß, einzuführen. Darüber hinaus sind höhere Anforderungen an die Qualität der Meldungen zu stellen.

3.3.4 Der Anhang II soll regelmäßig ergänzt werden, wobei die Stoffe nicht nur mit dem trivialen Namen, sondern in erster Linie nach dem rationalen Namen aufgeführt sein müssen. Zusätzlich sollte ein Verfahren zur Klassifizierung der Stoffe vorgesehen werden. Dies hat sich in der TA Luft als sinnvoll erwiesen und ist auch in der Seveso-Richtlinie der EG mit dem dortigen Anhang IV in Ansätzen vorhanden. Es müssen Kriterien erarbeitet werden, ab denen ein Stoff eine Gemeingefahr hervorrufen kann, wobei das Erfüllen mehrerer Kriterien ausreichend zu berücksichtigen ist.

3.3.5 Die Störfallverordnung ist so zu konkretisieren, daß schwerwiegende Gefahren für die Umwelt

und die betroffenen Arbeitnehmer ausdrücklich in § 2 Abs. 2 aufgenommen werden.

3.3.6 Eine Informationspflicht über Emissions- und Immissionsdaten soll vorgesehen werden (Umweltakteneinsichtsrecht).

3.3.7 Zur Störfallverordnung sind Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die die Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen sowie die Anforderungen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen (§§ 4 bis 6 Störfallverordnung) konkretisieren. Dazu gehört auch die Auflage, technisch mögliche Schließungen von Stoffkreisläufen zu fordern.

3.3.8 Der Betriebsrat ist bei der Erstellung der Sicherheitsanalysen zu beteiligen, um eine ausreichende Berücksichtigung der Interessen der unmittelbar betroffenen Arbeitnehmer zu gewährleisten.

4. Anforderungen an den sicheren Transport gefährlicher Güter

4.1 Die Bundesregierung wird aufgefordert, in Abstimmung mit den Ländern Vorschläge über ein Datenerfassungs- und Informationssystem zu erarbeiten, das bei Transportunfällen mit gefährlichen Stoffen eine rasche und sichere Identifizierung der Stoffe, eine zuverlässige Bewertung des Gefahrenpotentials sowie ausreichende Hinweise auf einzuleitende Maßnahmen ermöglicht.

4.2 Die Bundesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Wassergefährlichkeit als Merkmal in die nationalen und internationalen Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter aufgenommen wird und daß entsprechend dieses Merkmals die notwendigen Konsequenzen an die Sicherheitsanforderungen festgelegt werden.

4.3 Die Bundesregierung wird aufgefordert, nunmehr beschleunigt die gesetzlichen Voraussetzungen zur Bestellung von Gefahrgutbeauftragten zu schaffen, die innerhalb der Betriebe einen selbständigen Verantwortungsbereich haben müssen.

4.4 Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Initiative zu ergreifen hinsichtlich

— des Verbots des Transports stark umweltgefährdender Stoffe in Transporteinrichtungen, die nicht über ausreichende Sicherungen gegen das Freiwerden von Stoffen beim Umfüllen bieten, sowie

— der Festlegung von Anforderungen an den Umgang mit Gefahrstoffen während des Transports und beim Umschlag.

5. Betriebsbeauftragter

Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich die Verantwortung von Umweltschutzbeauftragten in den umweltbelastenden Betrieben zu stärken. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

5.1 bei neuen Umweltgesetzen, Gesetzesnovellierungen und Verordnungen die Mitbestimmungs- und Informationsrechte der Betriebs- und Personalräte im Rahmen der Umweltgesetzgebung sicherzustellen und gesetzlich zu verankern;

5.2 die betrieblichen Beauftragten für Umweltschutz (nach dem Bundes-Immissionsschutz-, Wasserhaushalts- und Abfallbeseitigungsgesetz) zur Zusammenarbeit mit dem Betriebs- und Personalrat zu verpflichten;

5.3 den Betriebs- und Personalräten bei der Benennung oder Abberufung der Beauftragten ein Mitbestimmungsrecht einzuräumen;

5.4 die Informationspflicht der betrieblichen Beauftragten für Umweltschutz an den Betriebs- und Personalrat in der entsprechenden Verordnung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu verankern;

5.5 zur verbesserten Wahrnehmung der Aufgaben der betrieblichen Beauftragten, die häufig im Zielkonflikt zwischen notwendigen Schutzmaßnahmen zugunsten der Arbeitnehmer und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber stehen, einen Kündigungsschutz zur Stärkung ihrer Position gegenüber Geschäftsleitungen gesetzlich zu verankern;

5.6 ein benutzerfreundliches und auf die betriebliche Umsetzung von Erkenntnissen bezogenes Schadstoffinformationssystem für Arbeitnehmer, Betriebs- und Personalräte, Umweltbeauftragte und Sicherheitsfachkräfte zu schaffen;

5.7 zum Abbau des Vollzugsdefizits verstärkte organisatorische und personelle Maßnahmen zu treffen;

5.8 bei den örtlichen Gewerbeaufsichtsämtern auf Vorschlag der Gewerkschaften hauptamtliche unabhängige Umwelt- und Arbeitsschutzbeauftragte der Arbeitnehmer zu bestellen.

6. Anforderungen an das Haftungsrecht

6.1 Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich eine Änderung des Haftungsrechts dahin gehend vorzubereiten, daß eine verschuldensunabhängige Haftung wie im Wasserhaushaltsgesetz und weitgehende Beweislasterleichterungen in den Umweltschutzgesetzen eingeführt werden, damit der Verursacher für mögliche umweltschädliche Folgen seines Tuns auch ökonomisch einstehen muß.

6.2 Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine Gesetzesinitiative zu ergreifen, um in § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes eine Regelung über eine Deckungsvorsorge entsprechend den atomrechtlichen Bestimmungen aufzunehmen, insbesondere die Einführung einer Pflichtversicherung für alle gefährlichen Anlagen mit ausreichenden Mindestdeckungssummen.

6.3 Die verschuldensunabhängige Haftung muß nach Auffassung des Deutschen Bundestages auch die Deckung solcher Aufwendungen umfassen, die notwendig sind, um geschädigte Ökosysteme wieder funktionsfähig zu machen.

7. Anforderungen an das Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht

7.1 Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich eine Gesetzesinitiative zu ergreifen, mit der die Bußgeldandrohung für Verstöße gegen die Meldepflichten der Störfall-Verordnung drastisch erhöht wird.

7.2 Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich zu prüfen, ob das Strafrecht dahin gehend zu erweitern ist, daß auch die unterlassene oder nicht rechtzeitige Meldung eines Störfalls oder eines zu befürchtenden Störfalls im Sinne der Störfall-Verordnung als Straftat zu ahnden ist, wenn durch das Unterlassen einer rechtzeitigen Meldung Gefahren für die Bevölkerung oder die Umwelt hervorgerufen oder erhöht worden sind.

7.3 Ferner wird die Bundesregierung aufgefordert, den 28. Abschnitt des Strafgesetzbuches „Straftaten gegen die Umwelt" auf ausreichende Beschreibung sowie auf eine Erhöhung der Strafrahmen zu überprüfen. Dazu gehört insbesondere die Novellierung des § 325 Strafgesetzbuch.

II. Maßnahmen auf internationaler Ebene

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich darauf hinzuwirken, daß die EG-Richtlinie „über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten" (82/501/EWG) auch von allen Mitgliedstaaten der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins angewendet wird und in folgenden Punkten verschärft wird:

— Der Anwendungsbereich der Richtlinie soll auf alle Tätigkeiten beim Umgang mit gefährlichen chemischen Stoffen ausgedehnt werden.

— In der Richtlinie sollen konkrete Maßnahmen bis hin zu Betriebsstillegungen bei Nichterfüllung der Sicherheitsvorschriften vorgesehen werden.

— Die Liste der unter die Richtlinie fallenden Stoffe muß dynamisiert werden, um sie immer auf dem aktuellen Stand halten zu können.

— In den Vorschriften sind auch Hinweise auf die Maximalmenge bei den gelagerten oder gehandhabten Stoffen vorzuschreiben.

— Eine Laborpflicht für alle gefährlichen Stoffe muß festgelegt werden.

— Katastrophenpläne für die weitere Umgebung von gefährlichen Anlagen und Lagern sind vorzuschreiben.

— Die Unterrichtungspflicht muß auf alle „Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb" erweitert werden.

— Das Recht auf Einsichtnahme in die den Behörden vorliegenden Unterlagen und Gefahrenpläne muß allen Anwohnern im Einzugsbereich einer Anlage oder Lagerstätte eingeräumt werden. Die in I.3 genannten Forderungen müssen in die Verschärfung der EG-Seveso-Richtlinie aufgenommen werden.

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich auf eine Verschärfung der EG-Gewässerschutz-Richtlinie (76/464/EWG) zu drängen. Durch Sicherheitsanalysen und darauf aufbauende Maßnahmen muß künftig sichergestellt werden, daß auch bei Betriebsstörungen und -unfällen eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu befürchten ist. Diese Forderung ist auch im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins zu stellen.

3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich darauf hinzuwirken,

3.1 daß in der Richtlinie 76/464/EWG der Artikel 6 so geändert wird, daß die Grenzwerte durch

a) die zulässige Höchstmenge eines solchen (gefährlichen) Stoffes und

b) sofern zweckdienlich, die in den Ableitungen zulässige Konzentration eines Stoffes bestimmt werden;

3.2 daß die Listen I und II des Anhangs auf Vollständigkeit, richtige Einordnung und damit Notwendigkeit neuer Grenzwertfestsetzungen überprüft werden;

3.3 daß die Grenzwertfindung für gefährliche Stoffe beschleunigt wird und die bereits bestehenden Grenzwerte in kurzen Zeitabständen auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

4. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich bei den Entscheidungen über die Entschließung des Rates zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik sowie über ein Aktionsprogramm der EG für den Umweltschutz (1987 bis 1992) nachdrücklich für einen besseren Zugang der Öffentlichkeit zu betrieblichen und administrativen Umweltdaten einzusetzen. Die Bundesregierung soll dabei für ein europaweites „Gesetz über die Freiheit der Umwelt-

information" eintreten und in Abstimmung mit den Ländern geeignete Vorschläge unterbreiten.

5. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die national vorzusehenden Maßnahmen auch auf der EG-Ebene einzubringen und umzusetzen.

6. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich innerhalb der Mitgliedstaaten der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins für eine einheitliche, ausreichende und zügige Schadensregulierung bei Stör- und Unfällen einzusetzen. Dabei sollte auch erreicht werden, daß in das Wasserrecht der Mitgliedstaaten eine staatliche Ausgleichsverpflichtung aufgenommen wird; Vorbild kann hier § 38 Atomgesetz sein.

Bonn, den 20. August 1987

Müller (Düsseldorf)
Dr. Hauff
Schäfer (Offenburg)
Duve
Bachmaier
Frau Blunck
Frau Conrad
Conradi
Fischer (Homburg)
Frau Dr. Hartenstein
Jansen
Jung (Düsseldorf)
Kiehm
Dr. Klejdzinski
Koltzsch
Lennartz
Frau Dr. Martiny
Menzel
Müller (Schweinfurt)
Purps
Reimann
Reschke
Reuter
Schanz
Dr. Schöfberger
Schütz
Stahl (Kempen)
Dr. Sperling
Voigt (Frankfurt)
Waltemathe
Weiermann
Frau Weyel
Dr. Vogel und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333